

**Welcher Beschaffenheitsbegriff gilt nach der  
Schuldrechtsmodernisierung**

## Welcher Beschaffenheitsbegriff gilt nach der Schuldrechtsmodernisierung

In Betracht kommen grds. der enge und der weite Beschaffenheitsbegriff. In diesem Beitrag wollen wir uns der Frage widmen welcher der beiden Begriffe in der Klausur zu Grunde zu legen ist.

---

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH setzt eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB voraus, dass der Verkäufer in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen.

An das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB sind strenge Anforderungen zu stellen; unter der Geltung des neuen Schuldrechts kommt sie nicht mehr im Zweifel, sondern nur noch in eindeutigen Fällen in Betracht.

Doch was ist unter der „Beschaffenheit“ zu verstehen?

Nach dem engen Beschaffenheitsbegriff musste die Beschaffenheit der Sache „anhaften“. Nach heute herrschender Ansicht ist jedoch der weite Beschaffenheitsbegriff anzulegen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Neuregelung des Gewährleistungsrechts im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz.

Demnach sind als Beschaffenheit einer Sache im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB sowohl alle Faktoren anzusehen, die der Sache selbst anhaften, als auch alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben.

Die Anlegung des weiten Beschaffenheitsbegriffs ergibt sich unter anderem daraus, dass die Unterscheidung zwischen zusicherungsfähigen Eigenschaften und Fehlern (§ 459 a.F.) aufgehoben ist.

Der weite Beschaffenheitsbegriff entspricht auch der Intention des Gesetzgebers der Schuldrechtsreform. Nach der Gesetzesbegründung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes sollte der Begriff der "Beschaffenheit" zwar nicht definiert werden und es sollte insbesondere nicht entschieden werden, ob er nur Eigenschaften umfasst, die der Kaufsache unmittelbar physisch anhaften oder ob auch Umstände heranzuziehen sind, die außerhalb der Sache selbst liegen (BT-Drucks. 14/6040, S. 213). Der Gesetzgeber hat aber ausdrücklich den subjektiven Fehlerbegriff zugrunde gelegt und betont, dass für die Umschreibung des Sachmangels auf eine Unterscheidung zwischen Fehlern und dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften - unter der die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen bis dahin in nur schwer erträglichem Maße gelitten hat - verzichtet werden könne, wenn maßgeblich auf die Vereinbarung der Parteien und nicht auf außerhalb des Willens der Parteien liegende "objektive" Merkmale abgestellt werde (BT-Drucks. 14/6040, S. 211 f.).

In der Literatur wird daneben ein noch weiterer Beschaffenheitsbegriff vertreten. Erfasst sind demnach nicht nur Beziehungen der Sache zur Umwelt, die ihren Ursprung im Kaufgegenstand haben, sondern es reicht sogar jeder tatsächliche Bezug zum Kaufgegenstand. (*offen gelassen in BGH, Urteil vom 19. April 2013 - V ZR 113/12, aaO; bejahend Reinicke/Tiedtke, Kaufrecht, 8. Aufl., Rn. 303 ff.; Schmidt-Räntsch, AnwBl 2009, 260, 261; Redeker, Beschaffenheitsbegriff und Beschaffenheitsvereinbarung, 2012, S. 207 ff., 227; ders., NJW 2012, 2471, 2474; wohl auch OLG München, Urteil vom 6. September 2006 - 20 U 1860/06, juris Rn.29*).

<https://www.juracademy.de>

Stand: 12.11.2019